

Hygiene- und Schutzkonzept für die beruflichen Schulen im Landkreis Karlsruhe zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes am 4. Mai 2020

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Abstandsgebot:

Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch

- a) Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist,
- b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Im Unterricht ist das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Auge oder Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen, und kein Händeschütteln.



Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) **in jedem Fall zu Hause bleiben** und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

* **Konkrete Maßnahmen:**

An den Eingängen der Schulen werden Desinfektionsmittelpender (alternativ werden provisorisch nur Desinfektionsmittel bereitgestellt) und darüber hinaus auch an stark frequentierten Bereichen wie Flure oder Treppenhäuser aufgestellt. Am Boden werden zur Einhaltung des notwendigen Abstands von 1,5 m entsprechende Markierungen angebracht. Die Füllstände der Desinfektionsmittel werden im Schulbetrieb von den Hausmeistern kontrolliert und bei der täglichen Unterhaltsreinigung erneut von den Reinigungskräften kontrolliert.

In Klassenräumen, in denen keine Waschbecken vorhanden sind, wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. In allen Klassenzimmern, in denen Waschbecken vorhanden sind, werden auch Seifenspender vorhanden sein.

2. Raumhygiene und weitere Vorkehrungen

a) Reinigung

Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Handkontaktflächen sind besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen **mindestens täglich zu reinigen**:

- Türklinken und Griffe, sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- in PC-Räumen auch Tastaturen und Computermäuse
- in den Verwaltungsbereichen werden für Tastatur, Computermäuse und Telefon Reinigungstücher zur Verfügung gestellt.

In den großen Berufsschulzentren wird vertraglich versucht, Reinigungskräfte durchgängig vor Ort einzusetzen.

b) Klassen- und Fachräume

Zur Einhaltung des **Abstandsgebots** werden die Tische in den Klassenräumen entsprechend so angeordnet, dass der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird und die **Gruppengröße** auf das notwendige Maß reduziert. Die maximale Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften (mehrmals täglich Stoßlüften, d. h. mit vollständig geöffneten Fensterflügeln – mindestens 5 Minuten). Fenstergriffe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, ggf. auch Einmaltücher verwenden.

Soweit in Klassenräumen ein sog. Schichtbetrieb bzw. Schülerwechsel stattfindet, erfolgt eine **Zwischenreinigung** (Tische, Lehrerpult, Türklinken und Griffe, Lichtschalter). Die Schulen melden den entsprechenden Bedarf mit Raum- und Zeitplan über das Amt 23 an Amt 21.

Für **Prüfungssituationen** (insbesondere in der Ausbildung zu Pflegeberufen) wird auf entsprechende Anforderung der Schulen notwendiges Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Für Klassenräume werden **Tretmülleimer** oder Vergleichbares (geschlossene Müllbehälter) zur Entsorgung von Taschentüchern, Mund-Nasen-Schutzmasken, etc. zur Verfügung gestellt, diese werden täglich geleert.

c) Service- und Beratungseinheiten

Alle **Sekretariate** werden im **Thekenbereich mit einer Plexiglasscheibe** (Spuckschutz) ausgestattet. Im Einzelfall werden auch die Arbeitsbereiche/Schreibtische im Sekretariat mit einer Plexiglasscheibe getrennt.

Um die persönlichen Vorsprachen von Schülerinnen und Schülern im Sekretariat zu reduzieren, wird vor dem Sekretariat ein Briefkasten angebracht. Dort können Nachrichten, Bescheinigungen, etc. hinterlegt werden.

Büros, in denen Beratungstätigkeit oder vergleichbares stattfindet (Schulleitungsassistenzen, Schulsozialarbeiter, Mitarbeiter aus dem Bereich Übergang Schule/Beruf) werden bei Bedarf mit einem Spuckschutz ausgestattet.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toilettenräume werden ausreichend mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet. Es werden allgemeine Hinweise zum richtigen Händewaschen ausgehängt. Die Personenzahl ist in Abhängigkeit der Größe des Raumes zu begrenzen. Darauf wird durch entsprechende Beschilderung vor dem Betreten hingewiesen. Die Aufsicht über die Einhaltung der max. erlaubten Personenzahl obliegt den Lehrkräften. Der einzuhaltende 1,5 m Abstand wird bei den Waschbecken am Boden markiert. Bei den Herren-Toiletten wird jedes zweite Pissoir gesperrt. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Die WC-Anlagen werden durch die Reinigungsfirmen täglich kontrolliert.

4. Unterrichts- und Pausenorganisation

Um Stoßzeiten zu Unterrichtsbeginn zu vermeiden, planen die Schulen individuell versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten. Die Pausen werden grundsätzlich in den Klassenräumen verbracht, nur das Aufsuchen der Toiletten ist erlaubt.

Zur Schülerlenkung/Wegeführung werden an den Schulen jeweils getrennte Ein- bzw. Ausgänge und soweit möglich eine Einbahnregelung durch das Schulgebäude (Flure und Treppenhäuser) definiert. Dabei sind die jeweils spezifischen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Die Absprache erfolgt jeweils direkt zwischen Mitarbeitern des Amtes 21 und der Schulleitung oder Vertretern der jeweiligen Schule.

Die Wegeführung wird durch entsprechende Hinweisschilder an Wänden und Abstandsmarkierungen am Boden kenntlich gemacht. Im Brandfall gilt diese Sonderregelung nicht.

Sitzgelegenheiten im Schulgebäude bzw. auf dem gesamten Schulgelände werden gesperrt, weggeräumt oder demontiert.

Ein Pausen- oder Kioskverkauf kann bis auf Weiteres nicht angeboten werden, entsprechend der Empfehlung des Kultusministeriums vom 20.04.2020.

Durch geeignete **Aufsichtsmaßnahmen** wird sichergestellt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

5. Schutzausrüstung

Für die Ausstattung der Schulen mit notwendiger Schutzausrüstung werden folgende Standards definiert:

- * Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers
- * Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2 Masken für körpernahen Unterricht (Frisöre, Pflege, etc.)
- * FFP2 Masken, Handschuhe, Kittel, Visiere für Prüfungen in der Ausbildungspflege

6. Risikogruppen

a) Lehrkräfte

Für Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

b) Schülerinnen und Schüler

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Die Schule ist von den Eltern entsprechend in Kenntnis zu setzen.

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers

Der Landkreis Karlsruhe hat Regelungen zum Umgang mit gefährdeten Mitarbeitern erlassen. Über die Regelungen in Zeiten von Corona wird regelmäßig im Intranet informiert. Eine Freistellung wird im Einzelfall geprüft.

7. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.



Ragnar Watteroth
Kreiskämmerer